

15.03.00

G - Fz

Verordnung**des Bundesministeriums
für Gesundheit****Gebührenordnung für Psychologische Psychotherapeuten und
Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (GOP)****A. Zielsetzung**

Mit der Verordnung sollen erstmalig die Entgelte für psychotherapeutische Tätigkeiten von Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten bei Privatbehandlung geregelt werden. Dabei soll der berufsrechtlichen Gleichstellung dieser Berufsgruppen mit den ärztlichen Psychotherapeuten Rechnung getragen werden.

B. Lösung

Zur Regelung der Entgelte für die psychotherapeutischen Tätigkeiten von Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten bei Privatbehandlung verweist die Verordnung auf die entsprechenden Vorschriften der Gebührenordnung für Ärzte.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch die Verordnung keine unmittelbaren Kosten. Mittelbar werden Bund, Länder und Gemeinden als Beihilfekostenträger bei Angleichung ihres Beihilferechts an die Verordnungsregelung mit Mehraufwendungen für Beihilfen in - im Vergleich zu den Gesamtbeihilfeaufwendungen - allerdings geringfügigem Umfang belastet. Beim Bund würde die Angleichung zu Beihilfemehrausgaben von jährlich rd. 2,3 Mio. DM (rd. 1,3 Promille der Gesamtbeihilfeausgaben) führen. Bei Ländern und Gemeinden wären Mehrausgaben in entsprechendem Umfang zu erwarten.

2. Kosten für Vollzugsaufwand

Keine

E. Sonstige Kosten

Da Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten ihre Vergütungen bei Privatbehandlung in Ermangelung einer Gebührenordnung auf vertraglicher Grundlage schon bisher weitgehend an den Gebührensätzen der Gebührenordnung für Ärzte orientiert haben, ist davon auszugehen, dass die Verordnung nicht zu nennenswerten Mehrkosten führt. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht zu erwarten.

15.03.00

G - Fz

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Gesundheit**

**Gebührenordnung für Psychologische Psychotherapeuten und
Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (GOP)**

Der Chef des Bundeskanzleramtes
022 (312) - 23100 - Ps 13/1/00

Berlin, den 14. März 2000

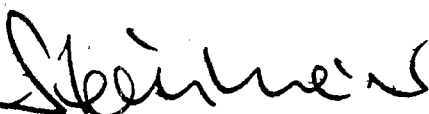
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Gesundheit zu
erlassende

Gebührenordnung für Psychologische Psychotherapeuten
und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (GOP)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Dr. Frank-Walter Steinmeier

**Gebührenordnung für Psychologische Psychotherapeuten
und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (GOP)**

Vom 2000

Auf Grund des § 9 des Psychotherapeutengesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311) verordnet das Bundesministerium für Gesundheit:

§ 1

(1) Die Vergütungen für die beruflichen Leistungen der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Sinne von § 1 Abs. 3 Psychotherapeutengesetz richten sich nach der Gebührenordnung für Ärzte in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 1996 (BGBl. I S. 210), geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2626), soweit nicht durch Bundesgesetz etwas anderes bestimmt ist.

(2) Vergütungen nach Absatz 1 sind nur für Leistungen berechnungsfähig, die in den Abschnitten B und G des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Ärzte aufgeführt sind. § 6 Abs. 2 der Gebührenordnung für Ärzte gilt mit der Maßgabe, dass psychotherapeutische Leistungen, die nicht im Gebührenverzeichnis der Gebührenordnung für Ärzte enthalten sind, entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung der Abschnitte B und G des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Ärzte berechnet werden können.

§ 2

Für Leistungen nach § 1, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet erbracht werden, gilt § 1 der Fünften Gebührenanpassungsverordnung vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3829) entsprechend.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Die Bundesministerin für Gesundheit

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit der vorliegenden auf § 9 des Psychotherapeutengesetzes gestützten Verordnung werden erstmalig die Entgelte für psychotherapeutische Tätigkeiten von Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten bei Privatbehandlung geregelt. Bisher konnten die vorgenannten Berufsgruppen die Vergütungen für ihre Leistungen bei Privatbehandlung in Ermangelung einer Gebührenordnung nur auf der Grundlage vertraglicher Vergütungsvereinbarungen berechnen. Im Hinblick darauf, dass die psychotherapeutische Tätigkeit der vorgenannten Berufsgruppen vom Leistungsbild her mit der psychotherapeutischen Tätigkeit ärztlicher Psychotherapeuten identisch ist, wurde dabei nach verbreiteter Praxis schon bisher vielfach eine der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) entsprechende Vergütung zugrunde gelegt.

Die durch das Gesetz über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vorgenommene berufsrechtliche Gleichstellung der vorgenannten Berufsgruppen mit ärztlichen Psychotherapeuten sowie deren gleichberechtigte Einbeziehung in die vertragsärztliche Versorgung auch im Hinblick auf die Vergütung ihrer psychotherapeutischen Leistungen gebietet es, auch bei Privatbehandlung für die psychotherapeutische Tätigkeit ärztlicher und nichtärztlicher Psychotherapeuten einheitliche Vergütungen vorzusehen. In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass im Gesetz zur Stärkung der Solidarität in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-SolG) für den Bereich der vertragsärztlichen Versorgung ausdrücklich festgelegt wurde, dass die psychotherapeutischen Leistungen der Ärzte und der Psychotherapeuten nicht unterschiedlich vergütet werden dürfen (Art. 14 Abs. 3 GKV-SolG). Die Verordnung gewährleistet dies entsprechend für den Bereich der Privatbehandlung, indem sie hinsichtlich der Vergütungen für die beruflichen Leistungen der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten bei Privatbehandlung auf die entsprechende Anwendung der Vorschriften der Gebührenordnung für Ärzte verweist, die ihrerseits für die ärztliche Privatliquidation umfassende Vergütungsregelungen enthält. Mit der Verweisungsregelung wird zugleich bewußt davon abgesehen, die im Rahmen der psychotherapeutischen Behandlung abrechenbaren Gebührenpositionen sowie die Einzelheiten der Vergütungsbemessung gesondert zu regeln. Damit ist auch im Hinblick auf

künftige Änderungen des privatärztlichen Gebührenrechts sichergestellt, daß für beide Bereiche einheitliche Vergütungsregelungen gewahrt bleiben.

Welche Leistungen von Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Rahmen psychotherapeutischer Tätigkeit im einzelnen erbracht werden dürfen, richtet sich nach den allgemeinen, dem Gebührenrecht vorgelagerten Vorgaben des Psychotherapeutengesetzes (u.a. § 1 Abs. 3 PsychthG). Für die Abrechnung psychotherapeutischer Leistungen kommen die in den Abschnitten B (Grundleistungen und allgemeine Leistungen) sowie G (Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie) des Gebührenverzeichnisses der GOÄ enthaltenen Leistungen in Frage, soweit sie psychotherapeutische Tätigkeiten im Sinne des § 1 Abs. 3 Psychotherapeutengesetz sind. Die Berechnungsfähigkeit wird daher auf diese Leistungen beschränkt.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Zu Absatz 1

Mit der Verweisung auf die entsprechende Anwendung der Gebührenordnung für Ärzte wird klargestellt, daß die Vergütungen für psychotherapeutische Leistungen von Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten bei Privatbehandlung nach den für psychotherapeutisch tätige Ärzte geltenden einschlägigen Vorschriften der GOÄ zu berechnen sind.

Zu Absatz 2

Satz 1 beschränkt die Berechnungsfähigkeit von Leistungen auf die in den Abschnitten B und G des Gebührenverzeichnisses der GOÄ enthaltenen Leistungen, soweit es sich um psychotherapeutische Leistungen nach den allgemeinen Vorgaben des Psychotherapeutengesetzes (§ 1 Abs. 3 PsychThG) handelt. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die übrigen Abschnitte des Gebührenverzeichnisses der GOÄ keine psychotherapeutischen Leistungen im Sinne des Psychotherapeutengesetzes enthalten.

Vor diesem Hintergrund beschränkt Satz 2 die sogenannte Analogbewertung (§ 6 Abs. 2 GOÄ), nach der nicht im Gebührenverzeichnis der GOÄ enthaltene selbständige ärztliche Leistungen entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung des Gebührenverzeichnisses berechnet werden können, für psychotherapeutische Leistungen auf die

Leistungen der Abschnitte B und G des Gebührenverzeichnisses der GOÄ. Damit können für die Analogabrechnung nicht im Gebührenverzeichnis der GOÄ enthaltener selbständiger psychotherapeutischer Leistungen nur die in diesen beiden Abschnitten enthaltenen Leistungen herangezogen werden.

Zu § 2

Die Vorschrift stellt die gebührenrechtliche Gleichbehandlung von Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten mit psychotherapeutisch tätigen Ärzten für in den neuen Ländern (einschließlich Ost-Berlin) erbrachte Leistungen sicher. Regelungstechnisch wird dies durch Verweisung auf die derzeit geltende Gebührenanpassungsverordnung erreicht, nach der der Vergütungsabschlag für im Beitrittsgebiet erbrachte Leistungen 14 vom Hundert der für Leistungen im alten Bundesgebiet zu berechnenden Gebühren beträgt.

Zu § 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

C. Finanzieller Teil

Da Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten ihre Vergütungsabrechnung bei Privatbehandlung schon bisher weitgehend an den Gebührensätzen der Gebührenordnung für Ärzte orientiert haben, ist davon auszugehen, daß die Verordnung nicht zu nennenswerten Mehrkosten führt und Auswirkungen auf das gesamtwirtschaftliche Preisniveau, insbesondere auf das Niveau der Verbraucherpreise, nicht zu erwarten sind. Im Beihilfebereich ergeben sich im Hinblick auf die dort bisher in Ermangelung einer Gebührenordnung für Leistungen nichtärztlicher Psychotherapeuten auf etwa zwei Drittel der GOÄ-Sätze festgelegte Begrenzung der Beihilfefähigkeit bei entsprechender Anpassung an die Verordnungsregelung (Zugrundelegung der vollen GOÄ-Sätze) Mehraufwendungen. Beim Bund wäre hierdurch mit — zu in Relation zu den Gesamtbeihilfeaufwendungen des Bundes (1996 rd. 1,7 Mrd. DM) geringfügigen — Beihilfemehrausgaben von rd. 2,3 Mio. DM jährlich zu rechnen. Auch bei den Beihilfekostenträgern der Länder dürften sich Mehrkosten allenfalls in nicht nennenswertem Umfang ergeben.

19.05.00

Beschluss

des Bundesrates

Gebührenordnung für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (GOP)

Der Bundesrat hat in seiner 751. Sitzung am 19. Mai 2000 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.